



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V.

zum Referentenentwurf

**eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes
– Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WModG)**

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: [REDACTED]

Ansprechpartner*innen: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 08.08.2025

Inhalt

I.	Einleitung	4
II.	Zum Entwurf.....	4
	1. Information und Bereitschaftserklärung	4
	2. Mögliche Wiedereinsetzung von Wehrpflicht und Zivildienst	5
	3. Attraktivitätssteigerung	7
III.	Schlussbemerkung	7

I. Einleitung

Der AWO Bundesverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes Stellung nehmen zu können.

Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 270.000 Mitgliedern, 70.000 ehrenamtlich Engagierten sowie 250.000 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen.

In seiner spitzenverbandlichen Funktion vertritt der AWO Bundesverband die fachpolitischen Interessen des Gesamtverbandes auf der bundespolitischen und europäischen Ebene, agiert als Zentralstelle für die Verwaltung von Zuwendungsmitteln und ist federführend in verschiedenen verbandsweiten Themenfeldern.

Unsere Verbandswerte **Solidarität, Freiheit, Gleichheit, Toleranz und Gerechtigkeit** sind fester Bestandteil unserer Verbandskultur und Teil unseres alltäglichen Handelns.

Bis 2011 waren in AWO-Einrichtungen junge Männer tätig, die als anerkannte Kriegsdienstverweigerer einen Zivildienst bzw. ein Freiwilliges Soziales Jahr als Ersatz für den Wehrdienst geleistet haben. Außerdem engagieren sich in unseren Einrichtungen aktuell jährlich etwa 5.000 (überwiegend junge) Menschen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes. Von einer möglichen Wiedereinsetzung der Wehrpflicht wäre die AWO unmittelbar betroffen – als Wohlfahrtsverband mit Dienststellen eines möglichen neuen Zivildienstes und als Trägerorganisation in den Freiwilligendiensten, auf die eine Wiedereinsetzung von Wehrpflicht und Ersatzdiensten erhebliche Auswirkungen hätte.

Mit dieser Stellungnahme können die Schwerpunkte ausführlicher dargelegt werden, die die AWO als wichtig erachtet für die Ausgestaltung eines zivilen Ersatzdienstes im Falle einer Wiedereinsetzung der Wehrpflicht sowie für die Nutzung der Potentiale der Freiwilligendienste zur Stärkung gesellschaftlicher Krisenfestigkeit.

II. Zum Entwurf

1. Information und Bereitschaftserklärung

Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass alle jungen Menschen vor Erreichen des 18. Lebensjahres angeschrieben werden, um sie über einen Dienst bei der Bundeswehr zu informieren und dafür zu werben. Für wehrpflichtige Männer ab dem Geburtsjahrgang 2008 ist im Zuge dieses Anschreibens die Beantwortung eines Online-Fragebogens

zur Wehrerfassung verpflichtend (Bereitschaftserklärung nach §15a WPflG). Deutsche Staatsangehörige anderen Geschlechts sowie wehrpflichtige Männer ab dem Geburtsjahrgang 2001 werden ebenfalls informiert und können den Onlinefragebogen freiwillig beantworten (Übersendung von Informationsmaterial nach §58b SG, freiwillige Bereitschaftserklärung nach §58c SG).

Bewertung der AWO

Ausgangspunkt der Überlegungen zum Neuen Wehrdienst ist die Notwendigkeit, angesichts veränderter Bedrohungslagen und gehäufter Krisen die gesellschaftliche Resilienz und Handlungsfähigkeit zu stärken. Junge Menschen sollen darüber informiert werden, wie sie als freiwillig Wehrdienstleistende einen bedeutenden gesellschaftlichen Beitrag leisten können, um sie in größerer Zahl dafür zu gewinnen. Aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt erfordert eine stärkere gesellschaftliche Resilienz aber nicht nur mehr Engagement im militärischen sondern ebenso sehr im zivilen Bereich, um zum Beispiel die Auswirkungen der Klimakrise zu bewältigen, gegen die Bedrohungen der Demokratie zu kämpfen und den sozialen Zusammenhalt zu sichern.

Die AWO plädiert daher dafür, das geplante Anschreiben so zu gestalten, dass über den Freiwilligen Wehrdienst und die etablierten Freiwilligendienste wie FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst gleichwertig informiert wird und dafür ebenfalls eine Bereitschaftserklärung wie für den Wehrdienst abgegeben werden kann. Um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sollten §15a WPflG und §58b und §58c SG entsprechend erweitert werden.

2. Mögliche Wiedereinsetzung von Wehrpflicht und Zivildienst

Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages die Wehrpflicht wieder einzusetzen, sofern die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist (§2a WPflG). Unabhängig davon ist für alle potentiell Wehrpflichtigen bereits ab dem 01. Juli 2027 eine verpflichtende Musterung vorgesehen (§2 Abs. WPflG). Für den Fall einer verpflichtenden Heranziehung von Wehrdienstleistenden sind vorsorglich Anpassungen im Kriegsdienstverweigerungsgesetz und im Zivildienstgesetz vorgesehen, da sofern das Recht auf Kriegsdienstverweigerung greift, die Ableistung eines Ersatzdienstes organisiert und vollzogen werden muss.

Bewertung der AWO

Mit dem Gesetzentwurf werden bereits jetzt die Voraussetzungen geschaffen, im Bedarfsfall die Wehrpflicht ohne ein neues Gesetzgebungsverfahren wiedereinzusetzen. Die AWO lehnt jede Form eines Pflichtdienstes grundsätzlich ab. Im Zuge der Wiedereinsetzung der Wehrpflicht wird auch mit Planungen für die Wiedereinsetzung des

Zivildienstes begonnen. Aus Sicht der AWO ist es absolut erforderlich, vor einer einfachen Reaktivierung des früheren Zivildienstes die damaligen Erfahrungen systematisch und kritisch auszuwerten und daraus Lehren zu ziehen, was bei einer möglichen Neuauflage beibehalten und was vermieden werden sollte. Nach einer ersten Befassung sind aus Sicht der AWO beispielsweise die folgenden Aspekte von zentraler Bedeutung:

- Bei der Umsetzung eines künftigen zivilen Ersatzdienstes sollte unbedingt unnötige Bürokratie vermieden werden. Die Verwaltung des Zivildienstes war in der Vergangenheit bis in kleinste Details zentral geregelt. Hier bedarf es einer kritischen Betrachtung, auch in Bezug auf die behördlichen Strukturen.
- Zur Vorbereitung auf den Einsatz im Zivildienst wurden in der Vergangenheit Einführungslehrgänge und Seminare zur Politischen Bildung an zentralen Zivildienstschulen des Bundes durchgeführt. Eine solche Schulungsstruktur sollte aus Sicht der AWO nicht wiedereingesetzt werden. Vielmehr ist es notwendig, die Vorbereitung und Begleitung möglichst nah am tatsächlichen Praxiseinsatz zu organisieren und an den Bedarfen der Dienstleistenden und der Einsatzstellen auszurichten. Innerhalb der Verbände gibt es langjährige wertvolle Erfahrungen in der Seminarbegleitung von Freiwilligendienstleistenden, die unbedingt zu würdigen und einzubeziehen sind.
- Insgesamt sollten die zahlreichen positiven Aspekte und Erfahrungen der Freiwilligendienste (Bildung und Orientierung, Demokratielernen, Motivation zu längerfristigem gemeinwohlorientiertem Engagement, subsidiäre Organisation) bei der Ausgestaltung eines künftigen Wehersatzdienstes einbezogen werden und als Orientierung dienen.
- Die Option für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, statt des Wehersatzdienstes einen freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz zu leisten (§14c ZDG), sollte auf den Bundesfreiwilligendienst erweitert werden.

Zudem müssen aus Sicht der AWO die möglichen Auswirkungen der Wiedereinsetzung eines Wehersatzdienstes auf die bestehenden Freiwilligendienste antizipiert und negative Effekte vermieden werden. So sollte es etwa keine Ungleichbehandlung geben von Zivildienstleistenden und nichtwehrpflichtigen Personen (ausgemusterte Männer, Menschen anderen Geschlechts, Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft), die einen Freiwilligendienst leisten – zum Beispiel in Bezug auf Bezahlung oder Mobilität.

Weiterhin zu bedenken sind die Veränderungen der Rahmenbedingungen im sozialen Sektor, die seit der Aussetzung des Zivildienstes eingetreten sind. Um zu einer sinnvollen und zeitgemäßen Ausgestaltung eines Ersatzdienstes für einen möglicherweise wiedereingesetzten Wehrdienst zu kommen und aus vergangenen Erfahrungen zu lernen, ist es essenziell die zivilgesellschaftlichen Akteure zu beteiligen, die maßgeblich mit der Umsetzung betraut sein werden – also die Verbände der BAGFW aber auch den Bundesarbeitskreis FSJ und die Zentralstellen der Freiwilligendienste.

3. Attraktivitätssteigerung

Inhalt

In den Erwägungsgründen zum Gesetzentwurf wird betont, dass es notwendig ist, die Attraktivität und Wertschätzung des Wehrdienstes zu steigern, um mehr Menschen freiwillig dafür zu gewinnen. An unterschiedlichen Stellen im Gesetzentwurf sind dazu konkrete Maßnahmen benannt.

Bewertung der AWO

Im Sinne der Sicherung des sozialen Zusammenhaltes und der Erhöhung der gesellschaftlichen Krisenfestigkeit ist die solidarische Verantwortungsübernahme für das Allgemeinwohl zu begrüßen und zu fördern. Im besten Fall lassen sich für das Gemeinwohlangagement im zivilen Bereich (ausreichend) viele Menschen für einen freiwilligen Gesellschaftsdienst gewinnen. Diese Option wäre nicht nur die finanziell günstigste, bürokratieärmste und inklusivste, sondern sie hätte auch die nachhaltigsten Effekte. Dafür sollte die Attraktivität, Bekanntheit und Wertschätzung aller zivilen Dienstformen gezielt gesteigert werden.

Die AWO hat gemeinsam mit über 20 anderen zivilgesellschaftlichen Verbänden die „Vision 2030“ entwickelt. Darin ist vorgezeichnet, wie durch einen Dreiklang an Maßnahmen das Recht auf ein Gesellschaftsjahr etabliert werden kann, welches tatsächlich allen (jungen) Menschen zugänglich ist: durch eine Aufhebung der Platzkontingentierung, ein auskömmliches Freiwilligengeld und eine umfassende Information und Beratung aller Schulabgänger*innen. In diesem Modell eines Gesellschaftsdienstes sind Freiwilligendienste, freiwilliger Wehrdienst und eine mögliche Säule im Zivil- und Katastrophenschutz zusammengedacht. Durch die genannten Maßnahmen würden sowohl formale Hindernisse als auch Barrieren aufgrund des sozialen Hintergrunds der Freiwilligen entfallen, der Bekanntheitsgrad sowie die gesellschaftliche Wertschätzung aller Dienstformen würden steigen und längerfristig würde eine Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit etabliert, in der es zum Aufwachsen dazugehört, einen Gesellschaftsdienst zu absolvieren. Idealerweise könnte auf eine verpflichtende Heranziehung junger Menschen komplett verzichtet werden. Detaillierte Ausführung der Vision: <https://www.rechtauffreiwilligendienst.de>.

Entsprechend dieser Vision fordert die AWO, die zivilen Dienste bei der Ausgestaltung des Neuen Wehrdienstes von Anfang an mitzudenken und die Attraktivitätssteigerung sowie die Ausweitung der Inanspruchnahme gesellschaftlicher Dienste umfassend anzugehen.

III. Schlussbemerkung

Der AWO Bundesverband bedankt sich für die Möglichkeit, in dieser Sache Stellung nehmen zu können. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.